



Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten-Hayingen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.06.2003 in der Fassung der 2. Änderung vom 28.09.2015

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Zwiefalten - Hayingen hat am 12. Juni 2003 / 08.06.2015 / 28.09.2015 aufgrund von § 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 16. Juli 1998 (GBl. S. 418) i.V. mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl.S. 581), zuletzt geändert am 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) und § 5 der Satzung in der jeweils gültigen Fassung nachstehende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden	50,00 €

(Tageshöchstsatz)

(3) Den zu den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend zugezogenen Vertretern der Mitgliedsgemeinden wird bei Teilnahme an Verbandsversammlungen ebenfalls eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält anstelle des Ersatzes seiner Auslagen und seines Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und für seine sonstige Tätigkeit in Ausübung seines Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegt, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. d.J. ausbezahlt; sie ist längstens drei Monate weiterzuzahlen,

wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen über einen längeren Zeitraum tatsächlich nicht ausübt.

§ 4 Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Bei Benützung des privateneigenen Fahrzeuges werden für jeden gefahrenen Kilometer ohne Rücksicht auf die Größe des Fahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2a LRKG und eine Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 4 LRKG vergütet.

(2) Die Reisekostenvergütung wird neben den Entschädigungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. April 2002 außer Kraft.

Inkrafttreten der 1. Änderung: 01.07.2015

Inkrafttreten der 2. Änderung: 01.11.2015